



SCHOTTER- UND BETONWERK
KARL SCHWARZL BETRIEBSGESELLSCHAFT.M.B.H.

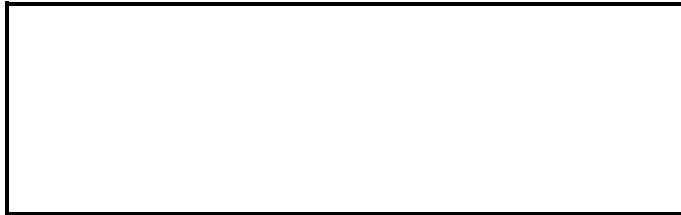
Betriebsstätten

WERK - PREMSTÄTTEN

schotter.dispo.up@porr.at
BESTELLUNG: T +43 50 626 3388
 F +43 50 626 3430

WERK - PIRKA Sandgrubenstraße 14

schotter.dispo.up@porr.at
BESTELLUNG: T +43 50 626 3523
 F +43 50 626 3430



8141 PREMSTÄTTEN

Thalerhofstraße 86
 T +43 50 626 3392
 F +43 50 626 3412
info@schwarzl-gruppe.at
schwarzl-gruppe.at

UID Nr.: ATU 3688 6205

BAUSTELLE:

Anfrage von:

KST:

ANGEBOT **Nr:**

AUFTRAGSBESTÄTTIGUNG:

Datum:

Ersteller:

PREISLISTE 2020

Preise gültig ab 1.Februar 2020 - Angebotsbindung 30 Tage ab Ausstellungsdatum.
 Alle hier angeführten Preise verstehen sich ohne MwSt., ab Werk;

TRANSPORTKOSTEN

Die Mindesttransportkosten betragen bei Einhaltung der höchstzulässigen Beladung (9 t)
 Leerfracht (unter der für den jeweiligen Fahrzeugtyp möglichen höchstzulässigen Beladung)
 Transportverrechnung in Regie
 Das Roadpricing für Regieleistungen wird gesondert in Rechnung gestellt.

€/t	
€/t	
€/Std.	

Art.Nr.	Sortenbezeichnung	Körnung in mm	Listenpreis exkl. MwSt./t	Verrechnungspreise exkl. MwSt./t
TROCKEN AUFBEREITETES MATERIAL EN 12620				
191801	Mörtelsand	MS 0/4	19,60 €	
124501	Mauersand	MS 0/8	19,60 €	
130703	Kantkorn	KK 0/16	15,40 €	
130701	Betonschotter	BS 0/16	21,00 €	
130801	Betonschotter	BS 0/22	18,90 €	
GEBROCHEN AUFBEREITETES MATERIAL EN 12620				
130301	Brechsand	KK 0/2	14,50 €	
130401	Brechsand	KK 0/4	14,50 €	
145201	Edelbrechkorn	EBK 2/4	22,80 €	
135301	Splitt	KK 4/8	18,60 €	
146801	Edelbrechkorn	EBK 8/16	16,10 €	
135603	Kantkorn	KK 16/22	18,80 €	

*Werksgemischte Körnung lt.AG



Betriebsstätten

WERK - PREMSTÄTTEN

schotter.dispo.up@porr.at

BESTELLUNG: T +43 50 626 3388
F +43 50 626 3430

**SCHOTTER- UND BETONWERK
KARL SCHWARZL BETRIEBSGESELLSCHAFT.M.B.H.**

WERK - PIRKA Sandgrubenstraße 14

schotter.dispo.up@porr.at

BESTELLUNG: T +43 50 626 3523
F +43 50 626 3430

Art.Nr.	Sortenbezeichnung	Körnung in mm	Listenpreis exkl. Mwst./t	Verrechnungspreise exkl. Mwst./t
GEWASCHEN AUFBEREITETES MATERIAL EN 12620				
110201	Feinsand	FS 0/1	32,10 €	
121601	Feinstsand UK	FS 0/1f	14,60 €	
110401	Sand gewaschen	RK 0/4	27,40 €	
110501	Estrichsand	ES 0/8	25,00 €	
115301	Rundkorn	RK 4/8	21,40 €	
116501	Rundkorn	RK 4/16	17,40 €	
116801	Rundkorn	RK 8/16	12,90 €	
115601	Rundkorn	RK 16/22	17,10 €	
115701	Rundkorn	RK 22/32	15,40 €	
117301	Rundkorn	RK 22/45	13,10 €	
GEBROCHEN AUFBEREITETES MATERIAL EN 13242				
430903/07	Frostschutz	BK 0/32	12,90 €	
431103/07	Frostschutz	BK 0/63	12,90 €	
437503	Kantkorn	KK 32/63	18,30 €	
432203	Felsbrechgut	FBG 0/16	12,80 €	
432303	Felsbrechgut (Bankettmaterial)	FBG 0/22	11,30 €	
437903	Felsbrechgut	FBG 32/250	18,30 €	
435003	Wandschotter (Bruch)	WS 0/X	13,00 €	
433801	Kanalsplitt	KK 4/16	12,90 €	
426801	Kanalriesel	KR 8/16	12,90 €	
499101	Drainagekies	DK 16/63	13,10 €	
427212	Rundkorn n. Verfügbarkeit	GK 16/32	16,80 €	
SONSTIGES MATERIAL				
133003	Kabelsand	KS 0/2	13,80 €	
245304	Edelbrechkorn LKS G1 (Hartsplitt)	EBK 4/8	26,80 €	
745301	Streusplitt 4/8 Typ 1-S gem. RVS 12.04.16	Streusplitt 4/8 mm	21,20 €	
836401	*WG lt. AG Kantkorn	KK 4/11*	16,10 €	
245203	Edelbrechkorn	EBK 2/4	22,80 €	
245303	Edelbrechkorn	EBK 4/8	18,60 €	
245603	Edelbrechkorn	EBK 16/22	18,30 €	
237203	Edelbrechkorn	EBK 16/32 *	18,30 €	
245703	Edelbrechkorn	EBK 22/32	18,30 €	
913501	Dachbeschüttung	RK 16/32	24,00 €	
997201	Rollschotter ungew.n.Verfügbarkeit	RK 16/32	14,50 €	
994201	Teichbausteine klein	RK bis 150	24,40 €	
994301	Teichbausteine groß	RK ab 150	27,90 €	
539803	Wasserbausteine EN 13383 -1 n.Verfügbar	HMB 1000/3000 kg	29,20 €	
539703	Wasserbausteine EN 13383 -1 n.Verfügbar	HMB 300/1000 kg	28,40 €	
925001	natürlicher Kiessand	KS 0/X	11,30 €	
993201	Erde ungesiebt		20,30 €	
993301	Erde gesiebt		28,80 €	
993401	Erde-Sand-Gemisch		27,80 €	
994401	Erde-Bruchschotter-Gemisch		28,20 €	
998901	Überkorn Erdsiebung	ÜE 0/X	5,70 €	
823601	Reitplatz - Sondermischung		auf Anfrage	

*Werksgemischte Körnung lt.AG



Betriebsstätten

WERK - PREMSTÄTTEN

schotter.dispo.up@porr.at

BESTELLUNG: T +43 50 626 3388
F +43 50 626 3430

**SCHOTTER- UND BETONWERK
KARL SCHWARZL BETRIEBSGESELLSCHAFT.M.B.H.**

WERK - PIRKA Sandgrubenstraße 14

schotter.dispo.up@porr.at

BESTELLUNG: T +43 50 626 3253
F +43 50 626 3430

Art.Nr.	Sortenbezeichnung	Körnung in mm	Listenpreis exkl. Mwst./t	Verrechnungspreise exkl. Mwst./t
RECYCLINGBAUSTOFFE				
Ab Werk Unterpremstätten:				
4846011	Betonrecyclinggranulat n. Verfügbarkeit	RM I 0/32 U-A	9,90 €	
4895013	Betonrecyclinggranulat n. Verfügbarkeit	RM III 0/32 U-A	9,90 €	
4894013	Betonrecyclinggranulat n. Verfügbarkeit	RM III 0/63 U-A	9,90 €	
4875013	Betonrecyclinggranulat n. Verfügbarkeit	RM III 32/63 U-A	12,90 €	
4893013	Betonrecyclinggranulat n. Verfügbarkeit	RM III 0/90 U-A	9,90 €	
4848013	Betonrecyclinggranulat n. Verfügbarkeit	RM III 32/90 U-A	12,90 €	
4893012	Betonrecyclinggranulat n. Verfügbarkeit	RM II 0/90, U6, U-A	9,90 €	
4994144	Recyclingmischgranulat n. Verfügbarkeit	RG IV 0/63, U11, U-A	9,90 €	

DIVERSES				
8030	Aufzahlung Transport 2-Achser LKW			
8010	Aufzahlung Transport 3-Achser LKW			
8020	Aufzahlung Transport 4-Achser LKW			

ENTSORGUNGSKOSTEN NICHT GEFÄHRLICHE ABFÄLLE				
Anlieferung Werk Unterpremstätten:				
462	Bodenaushub, Klasse A2	31411 31	auf Anfrage	
463	Bodenaushub, Klasse A2G	31411 32	auf Anfrage	
421	Betonabbruch, sortenrein Kantenlänge < 50cm	31427	auf Anfrage	
422	Betonabbruch, sortenrein Kantenlänge > 50cm bzw. armiert	31427	auf Anfrage	
423	Strassenaufbruch	31410	auf Anfrage	

ZUSATZKOSTEN				
8050	Wiegegebühr Auslieferung (je Lieferschein) Solo		7,50 €	
8051	Wiegegebühr Auslieferung (je Lieferschein) Sattel-Hänger		10,50 €	
990	Fehlende grundlegende Charakterisierung		3.000,00 €	
991	Fehlende Abfallinformation		20,00 €	
9001	Bearbeitungsgebühr "EDM" (je Schlüsselnummer)		0,50 €	
652	Sortierzuschlag (erhöhter Sortieraufwand abfallspez. Verunreinigungen)		8,20 €	
650	Aufzahlung Siloware trocken		1,20 €	

***Werksgemischte Körnung lt. AG**

ZAHLUNGSZIEL: _____ Tage _____ Skonto _____ Tage netto

- a) Der Vertrag kommt mit schriftlicher Auftragserteilung zustande. Mit dem ersten Abruf einer Teillieferung sind jedenfalls die Preise und Konditionen dieses Angebots vollinhaltlich anerkannt.
- b) Die Belieferung und Verrechnung erfolgt im Auftragsfall von den verschiedenen Standorten der Schwarzl-Gruppe!
- c) Es gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) der Schwarzl-Gruppe; Die jeweils aktuellen AVLB können auf der Seite 4 der Preisliste eingesehen werden.
- d) Sollten gesetzliche Steuern oder Abgaben ab dem 1.1.2020 in Kraft treten bzw. erhöht werden, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

Ort, Datum

Stampiglie / Unterschrift Lieferant

Auftragserteilung: Auftrag erteilt gem. Angebot:

Ort, Datum

Stampiglie / Unterschrift Käufer



SCHOTTER- UND BETONWERK
KARL SCHWARZL BETRIEBSGESELLSCHAFT.M.B.H.

Betriebsstätten

WERK - PREMSTÄTTEN

schotter.dispo.up@porr.at

BESTELLUNG: T +43 50 626 3388
F +43 50 626 3430

WERK - PIRKA Sandgrubenstraße 14

schotter.dispo.up@porr.at

BESTELLUNG: T +43 50 626 3523
F +43 50 626 3430

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB 2019)

1. Diese AVLB sind Vertragsbestandteile der Lieferverträge des Lieferers. Lieferungen erfolgen nur auf Grund der nachstehenden Lieferbedingungen, die durch Auftragserteilung vollinhaltlich anerkannt gelten und für Lieferer und Besteller verbindlich sind. Sie gelten auch für alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Nachlieferungen. AGB oder Einkaufsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, selbst dann nicht, wenn in diesen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt wird.
2. Der Gegenstand der Lieferung wird in dem Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung konkretisiert.
3. Mündlich bzw. telefonisch vereinbarte Liefertermine bzw. Lieferfristen sind freibleibend. Der Lieferer ist erst dann im Verzug, wenn ihm schriftlich eine 24-stündige Nachfrist gesetzt wurde. Für Schäden infolge Termin- bzw. Fristüberschreitung haftet der Lieferer nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
4. Für den einzelnen Auftrag oder Abruf bleibt die Vereinbarung der Lieferfrist vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt oder unabwendbarer Ereignisse geht die Überschreitung der Lieferfrist zu Lasten des Bestellers. In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche für verzögerte Lieferungen ausgeschlossen.
5. Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten dem Lieferer gegenüber als zur Übernahme und zur Bestellung bevollmächtigt. Liegt eine solche Bevollmächtigung nicht vor, haftet der Unterzeichner des Lieferscheines persönlich. Die Aufzeichnungen des Lieferscheines sind auch dann maßgebend, wenn infolge Abwesenheit des Bestellers, seines Bevollmächtigten oder einer seiner Leute der Lieferschein nicht unterfertigt wird.
6. Der Versand erfolgt auf eigene Gefahr des Bestellers; dies gilt auch dann, wenn die Transportkosten im Preis inbegriffen sind, ferner unabhängig davon, von wem der Transport durchgeführt wird, es sei denn, der Lieferer hat die Auswahl des Transporteurs nicht mit der erforderlichen Sorgfalt getroffen. Stützzeiten des Fuhrwerkers oder Waggonstandzeiten, die durch Verzögerungen entstehen, welche der Besteller zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Bestellers.
7. Bei Lieferungen durch Fahrzeuge des Lieferers oder seiner Erfüllungsgehilfen müssen diese auf guter und ausreichend befestigter Straße an die Übergabestelle heranfahren können. Die Entladung muss unverzüglich bei Ankunft auf der Baustelle möglich sein. Der Transporteur fährt von der öffentlichen Straße zur Entleerung nur unter der Voraussetzung und unter der ausdrücklichen Zusicherung des Bestellers, dass diese Strecke für das Befahren durch die Transport-Fahrzeuge geeignet ist. Von der Zufahrt ausgehende Gefahren und Zufälle sind vom Besteller zu vertreten.
8. Der Besteller hat bei Übernahme die angelieferten Materialien vor Verwendung/Verarbeitung zu prüfen und den Lieferer bei sonstigem Verlust von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen von allfälligen Mängeln innerhalb von 3 Tagen nach Auslieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels zu verständigen. Hinsichtlich von Materialeigenschaften, die nicht bei Übernahme geprüft oder augenscheinlich beurteilt werden können verpflichtet sich der Besteller, diese unverzüglich zu prüfen (vor Verwendung/Verarbeitung). Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben ist auch die Irrtumsanfechtung ausgeschlossen. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn die gelieferte Ware der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht geeignet ist. Bei behebbaren Mängeln steht es dem Lieferer frei, entweder eine angemessene Minderung des Entgeltes oder die Verbesserung oder den Nachtrag des Fehlenden zu wählen.
9. Für Schäden durch den Lieferer oder dessen Erfüllungsgehilfen wird nur im Falle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes gehaftet. Schadenersatzansprüche sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übernahme. Schadenersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Leistung. Schadenersatzansprüche sind außerdem der Höhe nach mit dem Fakturenwert der gelieferten Ware begrenzt.
10. Die Preise gelten grundsätzlich ab Werk. Die Preiserstellung erfolgt aufgrund der am Tage der Anbotserteilung geltenden Kostenbestandteile. Sollten sich diese ändern, dann ändern sich verhältnismäßig auch die Preise. Die Preisangabe gilt für die im Lieferschein angeführte Maß- oder Gewichtseinheit.
11. Die für die Lieferungen zu entrichtenden Entgelte sind an dem der Auslieferung folgenden Tag zur Zahlung fällig. Gewährte Skonti sind den Faktoren zu entnehmen. Skontofristen verstehen sich ab Fakturdatum. Skonti dürfen nur dann abgezogen werden, wenn nicht andere Forderungen aus Lieferungen oder Verbindlichkeiten aus Wechseln offen sind. Für die Verrechnung gelten die Maße und Gewichte laut Lieferschein.
12. Die Aufrechnung von Ansprüchen des Bestellers an den Lieferer, die aus Lieferungen an den Besteller zustehen, mit Forderungen des Lieferers ist unzulässig.
13. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher mit der Lieferung im Zusammenhang stehenden Forderungen des Lieferers dessen Eigentum. Wird die Ware verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden, ist der Lieferer Miteigentümer an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Mit den Waren des Lieferers vom Besteller hergestellte Bauwerke dürfen erst nach vollständiger Zahlung seiner Forderungen übergeben werden. Der Käufer tritt zur Besicherung offener Forderungen bereits jetzt – ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche ab zur Tilgung offener Forderungen des Lieferers mit allen Nebenrechten, und zwar in Höhe des Wertes der Lieferung. Dies gilt entsprechend bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung. Werden die Waren des Lieferers oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der Besteller/Käufer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an die Lieferer ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Materiallieferung. Soweit vom Lieferer gefordert, hat der in Verzug geratene Besteller/Käufer die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der Besteller/Käufer weder verpfänden, noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Käufer verhalten, das Eigentumsrecht des Lieferers geltend zu machen und den Lieferer unverzüglich zu verständigen. Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Auftraggeber. Bei Zahlung durch den Debitor-Zessus ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Kosten der Einforderung beim Besteller zu fordern.
14. Eine Nichteinhaltung des Zahlungszieles berechtigt den Lieferer, die Differenz auf den vollen Listenpreis bzw. gewährte Nachlässe nachzuverrechnen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles werden alle dem Lieferer gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen, insbesondere auch gestundete, fällig. Bei Überschreitung des in der Faktura angegebenen Nettzahlungszieles werden Verzugszinsen ab dem Tage der Lieferung von 4% über der jeweiligen Bankrate, mindestens aber 12% p.a., in Anrechnung gebracht. Bei Zahlungsverzug hat der Besteller auch die Kosten außergerichtlicher Mahnung zu ersetzen. Der Verkäufer ist bei Zahlungsverzug berechtigt, von der Verpflichtung zu weiteren Lieferungen zurück zu treten.
15. Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers.
16. Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die Bestimmungen des KSchG, soweit nicht zulässigerweise andere Vereinbarungen getroffen wurden.
17. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht.
18. Änderung und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie einer Ergänzungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Abtretung von Ansprüchen an den Lieferer ist ohne vorherige Zustimmung des Lieferers verboten.
19. Sämtliche personenbezogene Daten des Bestellers werden im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen – insbesondere der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und deren nationaler Begleitgesetzgebung – verarbeitet. Ein entsprechendes Informationsschreiben kann vom Besteller unter https://porr-group.com/customer_information heruntergeladen werden.